

 Kanton Zug

Gemeindeaufsicht

Genehmigung der Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380

Genehmigung der Ergänzung des § 15 der Bauordnung

Gemeinde Baar

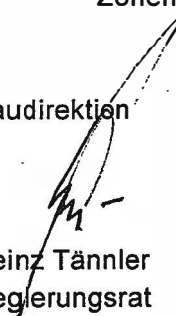
Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c) der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 5. Dezember 2012 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 sowie die Ergänzung des § 15 der Bauordnung werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist treten die Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 sowie die Ergänzung des § 15 der Bauordnung in Kraft, sofern sie nicht angefochten werden.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Postfach, 6341 Baar (Beilage: je 6 Expl. Zonenplanänderung, Ergänzung Bauordnung und Planungsbericht)
 - GIS-Fachstelle
 - Baudirektionssekretariat
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonalplanung und Grundlagen
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: je 2 Expl. Zonenplanänderung, Ergänzung Bauordnung und Planungsbericht)

Baudirektion



Heinz Tännler
Regierungsrat

A. Die Teilrevision des Zonenplanes betrifft das Grundstück Nr. 1380. Die Fläche dieses Grundstücks beträgt 51'134 m². Von dieser Fläche liegen 43'424 m² in der Landwirtschaftszone (L) und 7'710 m² in der Zone des öffentlichen Interesse für Bauten und Anlagen (OeIB). Auf einem Teil der Fläche, welche zur OeIB gehört, liegt heute schon ein Parkplatz des Gesundheitsbezirks Baar.

Die Stiftung Pflegezentrum Baar will aufgrund der knappen Anzahl Parkplätze im Gesundheitsbezirk das Parkplatzangebot erhöhen. Es soll im Hinblick auf die Bauzeit des Pflegezentrums Baar II ein zusätzliches Angebot mit einer provisorischen Erweiterung des Parkplatzes an der Weststrasse geschaffen werden. Während der Bauzeit wird der bestehende Parkplatz teilweise als Bauinstallationsplatz gebraucht.

Die Gemeinde Baar beabsichtigt, für die Erweiterung des Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 1380 die Fläche von 2'294 m² ebenfalls der Zone des öffentlichen Interesse für Bauten und Anlagen (OeIB) zuzuweisen.

B. Die Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 wurde vom Amt für Raumplanung am 3. Oktober 2012 vorgeprüft. Nach einer Anpassung der Planungsunterlagen wurden die Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 sowie die Ergänzung des § 15 der Bauordnung am 26. Oktober und 2. November 2012 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 26. Oktober bis und mit 26. November 2012 gingen gegen die Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 sowie die Ergänzung des § 15 der Bauordnung keine Einwendungen ein. Am 5. Dezember 2012 wurde die Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 sowie die Ergänzung des § 15 der Bauordnung vom Gemeinderat Baar im einfachen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 14. und 21. Dezember 2012 im Amtsblatt publiziert und vom 14. Dezember 2012 bis und mit 3. Januar 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 reichte der Gemeinderat Baar die Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 sowie die Ergänzung des § 15 der Bauordnung an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung, Teileinzonung GS Nr. 1380 und der Ergänzung des § 15 der Bauordnung steht nichts entgegen.